



Rostock Trimodal GmbH

Am Skandinavienkai 7
18147 Rostock

Fon +49(0)381 6662 200
Fax +49(0)381 6662 355

RTM@portofrostock.de

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen der
Rostock Trimodal GmbH (RTM)**

Stand: Januar 2018

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1

Die Rostock Trimodal GmbH (nachfolgend: RTM) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen werden. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).

1.2

Mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und RTM.

1.3

Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG AEG vorbehalten.

1.4

Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und RTM.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigungen

2.1.1

Zugangsberechtigte bzw. von ihnen beauftragte EVU haben durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:

- einer Unternehmensgenehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

2.1.2

Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:

- einer Genehmigung für eine selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 2 AEG oder

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist RTM eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

2.1.4

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigungen teilen die Zugangsberechtigten RTM unverzüglich schriftlich mit.

2.2. Haftpflichtversicherung

Der Zugangsberechtigte hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß §§ 14, 14b AEG gegenüber RTM nachzuweisen, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14a AEG vor. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag werden RTM unverzüglich schriftlich angezeigt.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss

a)

soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,

b) im Übrigen die Anforderungen der EBO

erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis

2.3.3

RTM vermittelt dem Zugangsberechtigten und dem von ihm ggf. beauftragten EVU die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

2.4 Anforderungen an Fahrzeuge und Ladeeinheiten

2.4.1

Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

a)

soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des

Eisenbahnsystems in der Europäischen Union benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,

b)

im Übrigen den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge muss mit den Steuerungs- Sicherungs- -und Kommunikationssystemen der in der Umschlaganlage benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3

Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.

2.4.4

Die der Umschlaganlage schienen -und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Die Normstandards ergeben sich aus Ziff. 2.1 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2.)

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

3.1

Die Nutzung der von RTM angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Nutzungsberechtigte von RTM ein Slot zugewiesen. Ein Slot beschreibt das einem Zugangsberechtigten zugewiesene Zeitfenster in einem bestimmten Gleis der Umschlaganlage, während dessen die Umschlagleistungen durchgeführt werden. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit.

3.2

Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich oder elektronisch an RTM zu übermitteln ist. Zugangsberechtigte gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Umschlaganlage beauftragte EVU zu benennen. Ist das zu beauftragende EVU zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, so ist es unverzüglich, spätestens aber bis eine Woche vor Nutzungsbeginn nachzubenenen. Dazu zählt auch die Übermittlung per Fax. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.

3.3

Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.

3.4

Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des Antrages. Sind entsprechende Umschlag –und Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet RTM dem Zugangsberechtigten innerhalb der genannten Prüfungsfrist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der beantragten Leistung(Nutzungsvertrag).

3.5

Das gemäß Ziff. 3.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.6

Ist von einem Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG ein EVU benannt worden (Ziff. 3.2 Satz 2) so schließt RTM mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG). RTM kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

3.7

Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit RTM gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann RTM dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.

3.8

Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist RTM unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist RTM dem Zugangsberechtigten das nächstmögliche verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit RTM nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.9

Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird RTM versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative gemäß § 13 Abs. 2 ERegG hinweisen.. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird RTM die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a)

Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung der Umschlaganlage im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse erfolgt.

b)

Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse, so wird dem beantragten Slot der Vorrang eingeräumt, der eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse ist.

c)

Ist auch gemäß Ziff. 3.9 lit. a) und lit. b) keine Entscheidung möglich, so wird den Anträgen der Vorrang eingeräumt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.

d)

Soweit gemäß den Ziff. 3.9 lit. a) bis c) keine abschließende Entscheidung möglich ist, wird RTM ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 8 ERegG durchführen. Dazu wird RTM die betreffenden Zugangsberechtigten zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von RTM über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren. Die RTM wird dem oder den Bietern, die nicht das höchste Gebot abgegeben haben nach § 13 Abs. 4 ERegG mitteilen, dass sie beabsichtigt, deren Nutzungsantrag abzulehnen. Soweit vorhanden werden tragfähige Alternativen in anderen Einrichtungen aufgezeigt. Die RTM wird zeitgleich die Bundesnetzagentur nach § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG über die beabsichtigte Entscheidung unterrichten. Wenn die Bundesnetzagentur die beabsichtigte Entscheidung nach Ablauf der 10-tägigen Prüffrist nicht ablehnt, unterbreitet die RTM dem Zugangsberechtigten, der das höchste Gebot abgegeben hat ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages.

3.10

Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter einen dieser Werte, so wird RTM die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen. Der betroffene Zugangsberechtigte ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.

3.11

Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage RTM den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß Ziff. 3.1 AGB (Anlage 2) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.1 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer vor Übernahme der Ladeeinheit durch RTM. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von RTM angenommen, wenn RTM nicht unverzüglich widerspricht.

Werden Ladeeinheiten-Typ und Ladeeinheiten-Nummer bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von RTM angenommene Auftragserteilung im Sinne von Ziff. 3.1 AGB.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1

Die Einzelheiten des vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

4.2

Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, und kommt der Zugangsberechtigte einer entsprechenden Aufforderung der RTM nicht binnen eines Monats nach, kann die RTM den Nutzungsvertrag insoweit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der gekündigte Zugangsberechtigte ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder die Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; er hat RTM insbesondere das entgangene Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage zu zahlen, wobei sich RTM ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1

Für die Nutzung der Umschlaganlage gelten neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügten Betriebsvorschriften von RTM (= Bestimmungen über die Betriebssicherheit).

5.1.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt eine Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.1.4

Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die NBS von RTM zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung aller daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

5.1.5

Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag solange nicht ausüben, bis zwischen RTM und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.6 Satz 1 zustande gekommen

ist. RTM wird den betreffenden Zugangsberechtigten über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.

5.1.6

Auch die Vertragsparteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.6 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.2.1

RTM unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z.B. Bauarbeiten, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass RTM über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

a)

Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),

b)

etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),

c)

sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1

Die Parteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

5.3.2

Bei Zugverspätungen verfährt RTM gem. Ziff. 3.8 Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstigen Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.9 Satz 3 lit. b) der Vorrang eingeräumt werden.

5.3.3

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch RTM jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4

RTM hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

RTM behält sich auf ihrem Betriebsgelände das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen von RTM Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten und dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

5.5 Veränderungen der Umschlaganlage

RTM ist berechtigt, die Umschlaganlage sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. RTM informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.6.1

RTM ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. RTM führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

5.6.2

Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert RTM den Zugangsberechtigten unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

6. Haftung

6.1

Die Haftung bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RTM. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden,

spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.3

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei RTM oder bei Dritten verursacht hat, haften RTM und der Zugangsberechtigte zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

a)

Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen hat, ist er von der Haftung frei.

b)

Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

c)

Der hiernach auf den Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann im Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadeneintritt ergibt

6.4

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Beteiligten. Das gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

7.2

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist RTM sofort zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von RTM notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst RTM die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.

7.4

Ist RTM als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten- auch unverschuldet -verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der RTM entstehenden Kosten. Hat RTM zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Nutzungsentgelt

8.1

Die Regelentgelte für die Leistungen von RTM ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste, die dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersandt wird.

Mit dem Regelentgelt ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

8.2

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, beträgt das Stornierungsentgelt:

-Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die bis 96 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei RTM eingehen,

-10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die zwischen 96 bis 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei RTM eingehen,

-30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei RTM eingehen.

Es wird die Umschlagmenge des für den gleichen Wochentag zuletzt genutzten Slots zugrunde gelegt. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird hilfsweise die bestellte Umschlagmenge (Versand + Empfang) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.3

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.2 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so berechnet RTM 60% des Regelentgeltes, wobei die Umschlagmenge des für den gleichen Wochentag zuletzt genutzten Slots zugrunde gelegt wird. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird hilfsweise die bestellte Umschlagmenge (Versand + Empfang) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.4

Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, begrenzt RTM die Zahl der entgeltfreien Abstelltage und berechnet für darüber hinausgehende Abstelltage je Ladeeinheit ein Regelentgelt gemäß der Entgeltübersicht.

Abstellungen sind am Tag des straßen- oder schienenseitigen Eingangs der Ladeeinheit und an den in der Entgeltliste konkret bezifferten nachfolgenden Tagen frei.

Die Berechnung der Abstellentgelte erfolgt auf der Basis von Kalendertagen (Sonn- und Feiertage eingeschlossen) multipliziert mit dem in der Entgeltliste ausgewiesenen Tagessatz. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach der Länge der betreffenden Ladeeinheit, wobei zwischen Ladeeinheiten bis zu einer Länge einschließlich 7,82 m und Ladeeinheiten mit einer Länge über 7,82 m differenziert wird.

Mit Beginn der abstellpflichtigen Zeit wird ein weiteres Umschlag-Regelentgelt gem. Ziff. 8.1 berechnet.

8.5

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 11 der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RTM.

8.6

Gegen Forderungen von RTM ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rostock Trimodal GmbH

Anlage 3: Betriebsvorschriften RTM

Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 1



Beschreibung der Infrastruktur

Die RTM-Umschlaganlage für den kombinierten Verkehr befindet sich in 18147 Rostock, Bundesland Mecklenburg Vorpommern, Am Skandinavienkai 7 auf dem Territorium des Seehafens Rostock.

Sie besteht aus den Umschlaggleisen 591, 592, 582, 583 und 584 mit jeweils für den Umschlag von Ladeeinheiten (LE) nutzbarer Gleislänge von 600 m. Im Unternehmen gibt es 2 Portalkräne, 3 Mobilgeräte (Reachstacker), Tragfähigkeit jeweils 45 Tonnen und 3 Terminaltraktoren.

Auf dem Terminal stehen 222 Stellplätze zur Abstellung von LE, 1 Leckageplatz, 10 Stromanschlüsse für temperaturgeführte LE und 6 Bremsprobenfüllstände zur Verfügung. Das gesamte Terminal ist als Gefahrgutplatz ausgewiesen.

Die Gleise stehen im Eigentum der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH (HERO), die über einen Eisenbahninfrastrukturanschlussvertrag an die Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG angebunden sind und von der HERO als Anschlussbahn betrieben werden.

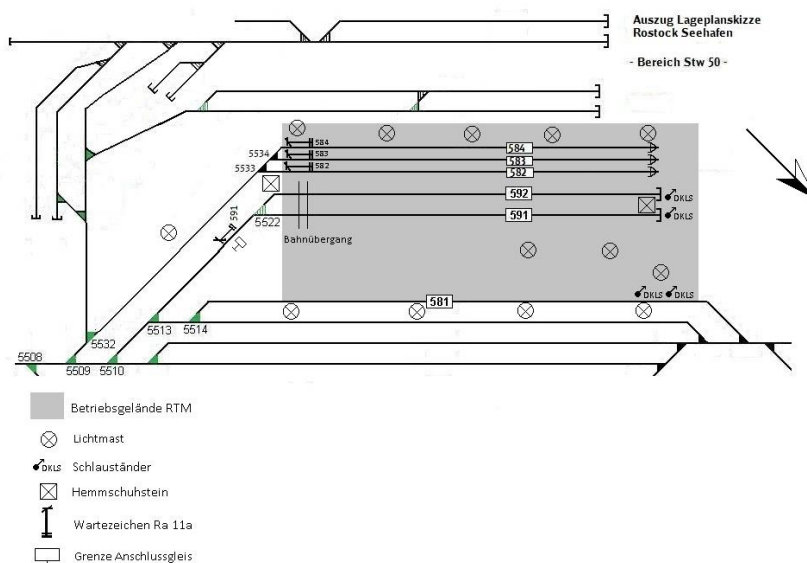
Neben den oben genannten Umschlaggleisen befindet sich ein weiteres Umschlaggleis 581 mit 600 m kranbarer Nutzlänge, das im Eigentum der DB Netz AG steht und zu deren Eisenbahninfrastruktur gehört. Nutzungsverträge für dieses Gleis sind mit der DB Netz AG zu vereinbaren.

Die HERO hat die Nutzung und Verwaltung des KV-Terminals an RTM übertragen.

Ansprechpartner:

Rostock Trimodal GmbH
Terminalleitung
Am Skandinavienkai 7
18147 Rostock
Tel.: 0381 6662 340
Fax: 0381 6662 355
mail: RTM@portofrostock.de

DB Netz AG
I.NV-O-K
Granitzstraße 55-56
13189 Berlin
Tel.: 030 29740 170
Fax: 030 29740 986
mail: s.voelzke@dbnetze.com



AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Rostock Trimodal GmbH (RTM)

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich
2. Leistungsumfang
3. Auftragserteilung, Auftragsannahme
4. Umschlag
5. Transportbedingte Zwischenabstellung
6. Zustand der Ladeeinheiten
7. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter
8. Haftung des Kunden
9. Haftung der RTM
10. Schadensanzeige
11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung
12. Verjährung
13. Gerichtsstand
14. Salvatorische Klausel
15. Inkrafttreten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und ergänzende Bedingungen

- 1.1 Die Rostock Trimodal GmbH (nachfolgend: RTM) betreibt eine Umschlaganlage mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs umgeschlagen werden. Die mit der Nutzung der Umschlaganlage verbundenen Leistungen erbringt RTM auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und den ergänzenden Bestimmungen der Netznutzungsbedingungen (NBS) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die vorgenannten Netznutzungsbedingungen (NBS) sind unter der Internetadresse: <http://www.portofrostock.de> unter dem Link "Kombinierter Ladungsverkehr" hinterlegt und werden auf Anfrage zugesandt. Soweit RTM Leistungen erbringt, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG zählen, entfällt die ergänzende Anwendung der Netznutzungsbedingungen (NBS).
- 1.2 AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch RTM.
- 1.3 Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Leistungsumfang

- 2.1 RTM erbringt folgende Leistungen:
- Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs,
 - transportbedingte Zwischenabstellung,
 - sonstige Leistungen.

Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:

- Großcontainer (nach ISO Normen)
- Wechselbehälter (nach CEN Normen)
- Sattelanhänger (nach StVZO).

Ladeeinheiten für den unbegleiteten kombinierten Verkehr Schiene-Straße müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen worden sein, d. h. das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen, die "Safety Approval Plate", gemäß Container Safety Convention muss vorhanden sein. Der Zustand der Ladeeinheit, der zur Zulassung für den kombinierten Verkehr führte, darf sich seitdem nicht geändert haben.

3. Nutzungsvertrag, Auftragserteilung, Auftragsannahme

- 3.1 Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Umschlaganlage gemäß §§ 10, 11 ERegG ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Ziff. 3 NBS), auf dessen Grundlage konkrete Einzelaufträge erteilt werden.
Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.1 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer vor Übernahme der Ladeeinheit durch RTM. Dazu zählt auch die Übermittlung per Fax. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von RTM angenommen, wenn RTM nicht unverzüglich widerspricht.
Werden Ladeeinheiten-Typ und Ladeeinheiten-Nummer bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.
- 3.2 Aufträge an RTM, die die Durchführung von Beförderungsleistungen betreffen, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG zählen, haben alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben zu enthalten und sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Dazu zählt auch die Übertragung eines Auftrags per Fax.
Eine schriftliche Auftragsbestätigung der RTM für diese Leistungen erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

4. Umschlag

- 4.1 Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen (siehe GGBefG § 2).
- 4.2 Die Kranung beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird.
- 4.3 Die Kranung endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.

5. Transportbedingte Zwischenabstellung

- 5.1 Die transportbedingte Zwischenabstellung ist Bestandteil der Beförderung und umfasst den zeitweiligen Aufenthalt von Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände der RTM (siehe GGBefG § 2).
Die Regelung gilt analog für leere Ladeeinheiten und Ladeeinheiten ohne Gefahrgut.
- 5.2 Die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten ist gemäß der in der jeweils gültigen Entgeltliste der RTM ausgewiesenen Zeiten und Bedingungen entgeltpflichtig.

6. Zustand der Ladeeinheiten

- 6.1 Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.
- 6.2 Darüber hinaus kann RTM das Recht die Ladeeinheiten bei der Übernahme, während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. RTM ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu von Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu prüfen

7. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter

- 7.1 Der Umschlag und die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte Ladeeinheiten, GGBefG § 2) unterliegen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftung des Kunden

- 8.1 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die RTM und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen. Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden

9. Haftung der RTM

- 9.1 RTM haftet für Ansprüche aus der Erbringung von Umschlagleistungen und transportbedingten Zwischenabstellungen nach den Bestimmungen §§ 407 ff. HGB, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- 9.2 **Die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 SZR/kg des Rohgewichts der Sendung.**
- 9.3 **Die vorstehende Haftung der RTM ist in jedem Schadenfall begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem welcher Betrag höher ist.**
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe der RTM, ihrer leitenden Angestellten oder ihrer Erfüllungsgehilfen, letztere bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht, in den Fällen der §§ 425 ff., 461 ff. HGB durch Organe der RTM oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

10. Schadensanzeige

- 10.1 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Ladeeinheit äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Auftraggeber der RTM Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung der Ladeeinheit an, so wird vermutet, dass die Ladeeinheit in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen
- 10.2 Die Vermutung nach 10.1. gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.
- 10.3 Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt eine rechtzeitige Absendung.

11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

- 11.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Entgeltliste der RTM. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 11.2 Zahlungen sind auf ein von der RTM zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen EZB-Zins und für jede schriftliche Mahnung 10,00 Euro als pauschalisierte Mahnkosten zu zahlen.
Gegen die Forderungen der RTM ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Verjährung

- 12.1 Ansprüche gegen die RTM verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ladeeinheit im Schienen- oder Straßenausgang das Umschlagterminal verlassen hat.

13. Gerichtsstand











- 13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz der RTM.
RTM kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
Es gilt das für die Rechtsbeziehung maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht berührt.

15. Inkrafttreten

Die AGB in der vorliegenden Fassung treten am 01.01.2018 in Kraft.

<p>1. Auf dem gesamten Gelände des Terminals gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h. Mobilgeräte und Krane sowie Terminalzugmaschinen und Schienenfahrzeuge haben Vorrang! Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten ist verboten.</p>	   
<p>2. Auf dem Terminal sind Warnkleidung und Schutzhelm zu tragen. Besucher des Terminals müssen sich bei der Terminalleitung melden.</p>	 
<p>3. Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten.</p>	
<p>4. Das unbefugte Be- oder Übersteigen von Tragwagen ist verboten.</p>	
<p>5. Der Sicherheitsabstand zu den Gleisen ist unbedingt einzuhalten (siehe Markierung am Boden).</p>	
<p>6. Beim Öffnen der Fahrzeugtüren ist auf die Bewegung von Schienenfahrzeugen oder Kranen zu achten!</p>	
<p>7. Besondere Vorsicht beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere beim Hervortreten hinter Ladeeinheiten oder Fahrzeugen.</p>	
<p>8. Soweit möglich nicht unter schwebende Lasten treten oder fahren.</p>	 
<p>9. Das Besteigen von Ladeeinheiten in der Kranbahn ist verboten.</p>	
<p>10. Bei der Be- oder Entladung aus dem Fahrzeug aussteigen und Sichtkontakt zu den Kran- oder Gerätebedienern halten. Sicherheitsabstand zu den Krangeschirren einhalten!</p>	
<p>11. Be- oder Entladung durch LKW-Fahrer vorbereiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschl. deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sind vom Auflieferer bzw. Abholer unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen. * Verriegelungen erst unmittelbar vor der Kranung lösen bzw. sofort nach Aufsetzen der Ladeeinheit verschließen. * Bei Sattelaufleger seitlichen und hinteren (SUS + HUS) Unterfahrschutz hochklappen und sichern, Luftschläuche lösen, Luft ablassen * Die Bereitschaft zur Kranung ist dem Geräteführer anzuzeigen. 	
<p>12. Bei Stand- und Wartezeiten: Motor abstellen.</p>	
<p>13. Witterungsverhältnisse beachten (Wind, Regen, Schnee)</p>	
<p>14. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im gesamten Umschlagbereich verboten.</p>	 
<p>15. Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtstoffen ist im gesamten Terminal untersagt.</p>	
<p>16. Den Anweisungen des Terminalpersonals ist Folge zu leisten.</p>	

Anmeldung

für die Zuweisung von Nutzungsrechten für Umschlaganlagen der RTM

1.	Antragsteller Ansprechpartner und Kontaktadresse/Telefonnummer der erklärungsbefugten Personen	
2.	Verkehrsrelation, beteiligte Terminals	
3.	Datum der geplanten Verkehrsaufnahme	
4.	Verkehrstage, Verkehrsdauer	
5.	Ankunftszeit im Gleis und Bereitstellungszeit	
6.	Ladeschlusszeit und Abfahrtzeit aus Gleis	
7.	Umschlaggleisbedarf /Gleislängenbedarf	
8.	Umschlagleistungen, LE-Größen-Mix: Menge Eingang pro Zug: - Schiene/Straße Menge Ausgang pro Zug: - Straße/Schiene Menge Schiene-(Abstellung)-Schiene pro Zug:	
9.	Gefahrgutanteil Schieneneingang: Gefahrgutanteil Schienenausgang:	
10.	Abstellbedarf aus Schieneneingang pro Zug: - uneingeschränkt stapelbare LE (Anteil %) - nicht stapelbare LE (Anteil %) Abstellbedarf Schienenausgang pro Zug: - uneingeschränkt stapelbare LE (Anteil %) - nicht stapelbare LE (Anteil %)	
11.	Nutzung von peripheren Anlagen (Art/Anzahl benennen) - Bremsprobeanlage erforderlich (ja/nein) - Sonstige Anlagen (bitte spezifizieren)	
12.	Trassenzuweisung im Zusammenhang mit Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung liegt vor?	

Ergänzende Bemerkungen des Antragstellers:

Falls zutreffend, bitte ankreuzen:

Sollte der Anmeldung nicht stattgegeben werden, bitten wir um Prüfung der Machbarkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.